

Gemeinsame Praxisempfehlungen
für den Schnittstellenbereich der Leistungen nach
§§ 67 ff. SGB XII und
Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX
in Oberbayern



Gemeinsame Praxisempfehlungen für den Schnittstellenbereich der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX in Oberbayern

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	2
2	Beschreibung der Schnittstellen	2
2.1	Beschreibung der Schnittstelle der Eingliederungshilfe §§ 90 ff. SGB IX	2
2.2	Beschreibung der Schnittstelle der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII	3
2.3	Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Hilfearten (§§ 90 ff. SGB IX und 67 ff. SGB XII) und inhaltliche und rechtliche Grundlagen	4
2.4	Einrichtungstypen und Ziele	5
2.5	Besondere Problematik an der Schnittstelle §§ 90 ff. SGB IX und §§ 67 ff. SGB XII (sog. umgekehrte Schnittstelle)	6
2.6	Clearingphase	7
3	Handlungsempfehlungen in der Einzelfallhilfe	7
3.1	Sonderregelung zum Gesamtplanverfahren bei Hilfen nach §§ 90 ff. SGB IX bei Einrichtungen der Anlage 1	7
3.2	Aufnahme in eine § 67-Einrichtung ohne vorherige Kostenzusage	8
3.3	Fallmanagement	8
3.4	Vorübergehende Veränderungen des Hilfebedarfs	9
3.5	Mitwirkung und Veränderungsbereitschaft	9
3.6	Zuschaltbare Zusatzleistungen zu Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII	9
3.7	Übergang in ambulante und teilstationäre Folgebetreuung	10
3.8	Abschluss von Leistungsvereinbarungen	10
4	Gremienarbeit	10
5	Weitergabe und Fortschreibung	11
	Anlage 1 Schnittstelleneinrichtungen	12

1 Präambel

Diese gemeinsamen Praxisempfehlungen dienen als Hilfestellung für auftretende Fragestellungen im Schnittstellenbereich zwischen den §§ 67 ff. SGB XII und §§ 90 ff. SGB IX für die Praxis, dabei ist ein rechtlicher Anspruch nicht ableitbar. Es gelten weiterhin die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Sozialgesetzbücher IX und XII.

Die erste Version der gemeinsamen Praxisempfehlungen (bisher genannt: Handlungsleitlinien) entstand von Oktober 2009 bis Mai 2011 auf Grundlage eines Auftrages der Bezirksentgeltkommission (BEK). Es sollten hierbei die Möglichkeiten des Umgangs mit auftretenden Fragestellungen im Schnittstellenbereich zwischen den §§ 67 ff. SGB XII und §§ 90 ff. SGB IX in rechtlicher, fachlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht erörtert, Lösungswege aufgezeigt und gemeinsame Praxisempfehlungen ausgesprochen werden

2021 erteilte die BEK einen weiteren Auftrag zur Überarbeitung der (ehem. Handlungsleitlinien) neuen gemeinsamen Praxisempfehlungen aufgrund der Umstellung des BTHG zum 01. Januar 2020 und der Einführung des Teils 2 des neuen SGB IX (Eingliederungshilfe).

Die gemeinsamen Praxisempfehlungen wurden im fachlichen Austausch mit dem Bezirk Oberbayern, der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern und VertreterInnen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe entwickelt.

Die gemeinsamen Praxisempfehlungen treten nach Kenntnisnahme der Bezirkskommission Eingliederungshilfe (BKE) zum 28.11.2024 in Kraft.

2 Beschreibung der Schnittstellen

Wenn im Folgenden von Wohnungslosenhilfe gesprochen wird, dann umfasst dies nicht die Vorschriften der ordnungsrechtlichen Unterbringung nach dem LStVG, da die Zuständigkeit hierfür bei den Gemeinden liegt und nicht bei den Bezirken. Die im Folgenden beschriebene Wohnungslosenhilfe umfasst das vielschichtige Hilfesystem der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII und der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX, für das die Bezirke zuständig sind.

Menschen in Wohnungsnotfällen befinden sich oftmals in komplexen Problemlagen. Es ist zum Teil nicht möglich, den Hilfebedarf nur einer gesetzlichen Grundlage zuzuordnen. Neben Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten kann insbesondere auch ein Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen.

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist aufgrund der Problemstellungen, die große Teile der Zielgruppe kennzeichnen, mit Anforderungen konfrontiert, die es im Einzelfall nicht ermöglichen, die zu leistende Hilfe auf Dauer nur einer gesetzlichen Grundlage zuzuordnen. Es sind sowohl Vorschriften des SGB IX, SGB XII, des SGB II und des Sicherheits- und Ordnungsrechtes zu berücksichtigen.

2.1 Beschreibung der Schnittstelle der Eingliederungshilfe §§ 90 ff. SGB IX

Voraussetzungen und Zielgruppe

Nach § 2 Abs. 1 SGB IX werden Menschen mit Behinderungen wie folgt definiert:

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben gem. § 99 Abs. 1 SGB IX solche Menschen gem. § 2 Abs. 1 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Ziele der Hilfe

Das Ziel der Eingliederungshilfe für Erwachsene ist es, die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern und sie zu einem weitgehend selbständigen Leben zu befähigen (Integration), dabei wird die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert. Die Eingliederungshilfe soll eine drohende Behinderung verhüten oder eine Behinderung vermeiden oder die Folgen einer Behinderung beseitigen oder mildern. Damit soll sie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern

Abgrenzung zu anderen Hilfearten

Der vorliegende Hilfebedarf ist entscheidend dafür, welche Leistungen grundsätzlich in Anspruch genommen werden können.

2.2 Beschreibung der Schnittstelle der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII

Voraussetzungen und Zielgruppe (vgl. hierzu die Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Der Personenkreis der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII umfasst Menschen, die **besondere Lebensverhältnisse** (Wohnungsverlust z.B. wg. Mietschulden oder wg. einer Unterbringung in einer JVA, unzureichende Wohnung, ungesicherte wirtschaftlicher Lebensgrundlage, Gewalterfahrungen / -bedrohung) haben, welche mit

- **sozialen Schwierigkeiten** (ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten, nicht nur vorübergehend, im Zusammenhang mit der Erhaltung und / oder Beschaffung eines Arbeitsplatzes oder einer Wohnung oder bei familiären und / oder sozialen Beziehungen; Strafbarkeit) verbunden sind,
- die sie nicht aus eigener Kraft überwinden können.

Hinsichtlich der besonderen Lebensverhältnisse ist zu prüfen, ob Lebensumstände vorliegen, die die Führung eines Menschenwürdigen Lebens gefährden können. Besondere Lebensverhältnisse werden auch durch vergleichbare Umstände begründet, die elementare Lebensbedürfnisse einschränken.

Es darf sich **nicht** um Schwierigkeiten handeln, die jeden im Laufe des Lebens treffen können (z.B. ausschließlich wirtschaftliche Schwierigkeiten, Ehekrisen bzw. Trennung und damit verbundener Verlust der Wohnung und ggf. des sozialen Umfelds, Wohnungskündigung durch den Antragstellenden selbst oder aufgrund von Eigenbedarf; Verlust des Arbeitsplatzes aus Gründen, die nicht in der Person selbst liegen; Umzüge, die einen Neustart bzgl. Arbeit und soziales Netz (und ggf. auch Wohnung) erfordern, etc.). Auch sprachliche Probleme und / oder kulturelle Schwierigkeiten aufgrund des Zuzugs aus dem Ausland stellen keine besonderen sozialen Schwierigkeiten dar.

Es ist zu ermitteln, ob die Hilfesuchende Person in Verbindung mit den ermittelten besonderen Lebensverhältnissen Schwierigkeiten in der Interaktion mit ihrer Umwelt hat, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wesentlich, d. h. erheblich und mehr als vorübergehend einschränken. Die Schwierigkeiten können in einer individuellen Benachteiligung der hilfesuchenden Person (z. B. Überforderung, unzureichende Bewältigungskompetenz) oder in dem Verhältnis zu ihrer Umwelt begründet sein.

Ziele der Hilfe

Das Ziel der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist es, die Personen dazu zu befähigen, in den Teilbereichen Wohnen, materielle Existenzsicherung, Arbeit / Ausbildung, Gesundheit und Aufbau und Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen so weit zu stabilisieren, wie dies der in der Gesellschaft anzutreffenden Norm entspricht, damit wieder ein eigenständiges Leben möglich ist. Die Personen sollen durch die Hilfe lebenspraktische Fähigkeiten erlernen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Hilfearten (§§ 90 ff. SGB IX und 67 ff. SGB XII) und inhaltliche und rechtliche Grundlagen

Die sozialen Schwierigkeiten wohnungsloser Menschen sind Studien zufolge (bspw. SEEWOLF-Studie) in hohem Maße mit psychischen und körperlichen Erkrankungen verwoben. Es war deshalb in der Vergangenheit notwendig, insbesondere die stationären Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, um (sucht-)therapeutische und pflegerische Angebote zu ergänzen.

Die Förderung der Teilhabe, trotz psychischer oder körperlicher Beeinträchtigungen, ist somit Teil der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII. **Sie steht aber nicht im Vordergrund der Hilfeleistung.** Im Fokus der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII steht die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten, was gerade bedeuten kann, dass die Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten erst ermöglicht, dass ein Mensch Leistungen der Eingliederungshilfe annehmen kann, genauso wie es nach Überwindung der psychischen Beeinträchtigung oder Abhängigkeitsproblematik sein kann, dass im Anschluss weitere besondere soziale Schwierigkeiten bestehen, der mit den entsprechenden sozialhilferechtlichen Maßnahmen zu begegnen ist (siehe Nr. 2.5).

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hat die Aufgabe, die besonderen sozialen Schwierigkeiten zu überwinden und die Betroffenen bei weiterem Hilfebedarf in weiterführende Maßnahmen oder ergänzende Leistungen zu vermitteln, wenn dort der gesamte Hilfebedarf gedeckt werden kann. In vielen Fällen ist jedoch eine Weitervermittlung erstmal nicht möglich, da hierdurch ein Abbruch der Hilfe zu befürchten ist und dadurch das Gesamtziel der Maßnahme gefährdet ist. Zudem werden wohnungslose Menschen in den bestehenden Angeboten der Suchthilfe und Psychiatrie oftmals nicht aufgenommen bzw. vorzeitig, trotz Behandlungsbedarf, entlassen. Deshalb ist die Entwicklung von Einrichtungen und Diensten im Schnittstellenbereich zwischen den §§ 67 ff. SGB XII und den §§ 90 ff. SGB IX oder in weiteren hierzu im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Leistungen (z. B. SGB IX, SGB VIII, SGB XI) erforderlich, um den vielfältige Bedarfslagen gerecht zu werden.

Sowohl der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII als auch der Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX ist gemein, dass sie der jeweiligen leistungsberechtigten Person u.a. die Integration in die Gesellschaft erleichtern bzw. im Rahmen der dem individuellen Hilfebedarf zu Grunde liegenden Problemlage (wieder) ermöglichen soll. Zudem soll, soweit möglich, die Verselbstständigung der jeweiligen leistungsberechtigten Person gefördert werden.

Charakteristisch für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII sind die besonderen Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII sollen die bestehenden besonderen sozialen Schwierigkeiten abwenden, beseitigen, mildern oder ihre Verschlimmerung verhüten. Das Verhüten einer Verschlimmerung kann beispielsweise auch die Beibehaltung des erreichten Status Quo, die Verlangsamung von Abbauprozessen oder die Vermeidung der Rückkehr auf die Straße umfassen.

Die Hilfen beinhalten Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Im Rahmen der Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII muss

die sozialintegrative Hilfe tragendes Element der Maßnahme zur Überwindung der bestehenden besonderen sozialen Schwierigkeiten sein.

Die Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII erweisen sich in vielen Fällen als vorbereitende Hilfe zur Annahme weiterer notwendiger Hilfen. Dabei ist zu beachten, dass die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Anspruch auf die Hilfe besteht. Wenn ein Bedarf durch andere Leistungen gedeckt wird, dann gehen diese Leistungen den Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII vor.

Durch die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten soll auch erreicht werden, dass Hilfen gemäß §§ 90 ff. SGB IX akzeptiert und in Anspruch genommen werden können.

Die Hilfen gemäß §§ 90 ff. SGB IX werden gewährt, wenn die leistungsberechtigte Person eine geistige, körperliche und / oder seelische Behinderung aufweist oder von einer solchen bedroht ist. Erst ein ärztliches Gutachten eröffnet den Weg zur Hilfe, außerdem ist ausdrücklich die Erstellung des Gesamtplans gefordert. Dies erschwert den Einstieg in die Hilfestellung im Vergleich zu einem Einstieg gemäß §§ 67 ff. SGB XII.

Die Form der Hilfestellung nach §§ 67 ff. SGB XII wird von den auf Unterstützung angewiesenen wohnungslosen Menschen aufgrund der Niedrigschwelligkeit des Zugangs erfahrungsgemäß eher akzeptiert als die Hilfen gemäß §§ 90 ff. SGB IX. Entscheidend dabei ist, ob der festgestellte Bedarf der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII entspricht.

An der Schnittstelle §§ 67 ff. SGB XII und §§ 90 ff. SGB IX kann es dazu führen, dass einer leistungsberechtigten Person, die behindert oder von Behinderung bedroht ist, Hilfen nach § 67 ff. SGB XII gewährt werden, wenn es zunächst erforderlich ist, die bestehenden besonderen sozialen Schwierigkeiten zu überwinden bevor eine Maßnahme nach §§ 90 ff. SGB IX begonnen werden kann.

Wohnungslose Menschen stehen häufig den verschiedenen Hilfesystemen (z.B. Suchthilfe, Psychiatrie) skeptisch, ambivalent und ängstlich gegenüber. Die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe sind deshalb auf Unterstützung und enge Kooperation auch mit diesen Hilfesystemen angewiesen, um diese Personen mit ihrem individuellen und vielschichtigen Hilfebedarf adäquat betreuen zu können.

Die Leistungen nach §§ 90 ff. SGB IX werden nur auf Antrag gewährt (§ 108 SGB IX). Leistungsberechtigte werden zur Inanspruchnahme notwendiger Leistungen motiviert und bei der Antragstellung durch Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe unterstützt. Eine Entscheidung des leistungsberechtigten Leistungen der Eingliederungshilfe nicht in Anspruch zu nehmen, ist zu respektieren. Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII vorhanden ist, bleibt dieser unberührt.

2.4 Einrichtungstypen und Ziele

Zusammen mit den Kostenträgern, dem Bezirk Oberbayern und der Landeshauptstadt München, entwickelten die in der Wohnungsnotfallhilfe tätigen freien Träger Finanzierungsgrundlagen und spezifische Konzepte im Bereich der Langzeit- und Übergangshilfen und ambulant betreuten Wohnformen sowohl nach den §§ 67 ff. SGB XII als auch nach den §§ 90 ff. SGB IX, um diesen Personenkreis adäquat zu versorgen.

Ziel der Hilfen ist es:

- einen niedrigschwelligen Zugang zu Maßnahmen und zu den Hilfesystemen zu ermöglichen,
- eine Rückkehr auf die Straße, bedingt durch Maßnahmenabbruch oder Einrichtungswechsel, zu vermeiden,

- individuelle Bedarfe, die sich aus den besonderen sozialen Schwierigkeiten und / oder der seelischen Behinderung ergeben, umfassend in der Einrichtung abzudecken,
- mit fehlender Krankheitseinsicht und geringer bzw. schwankender Mitwirkungsbereitschaft akzeptierend und wertschätzend umzugehen (vgl. hierzu auch Nr. 3.5).

2.5 Besondere Problematik an der Schnittstelle §§ 90 ff. SGB IX und §§ 67 ff. SGB XII (sog. umgekehrte Schnittstelle)

(Nahtloser) Wechsel von einer Eingliederungshilfemaßnahme in eine Maßnahme der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Folgende Fallkonstellationen können auftreten:

a) **Geplanter Wechsel von einer ambulanten Eingliederungshilfemaßnahme in eine stationäre Maßnahme der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.**

Es besteht nun nachweislich ein stationärer Hilfebedarf, ambulante Maßnahmen sind nicht ausreichend. Besteht weiterhin ein vorrangiger Bedarf an Eingliederungshilfe aufgrund der vorliegenden Behinderung, ist innerhalb der Eingliederungshilfe nach einer passenden Einrichtung / besonderen Wohnform zu suchen. Liegt der Schwerpunkt der Probleme / Schwierigkeiten der hilfebedürftigen Person nachweislich nun auf besonderen sozialen Schwierigkeiten und nicht auf der/ den diagnostizierten Behinderung / en, kann eine Aufnahme in die stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erfolgen, sofern die Voraussetzungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erfüllt sind.

b) **Geplanter Wechsel von einer besonderen Wohnform in eine stationäre Maßnahme der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.**

Es besteht weiterhin nachweislich ein stationärer Hilfebedarf. Für einen Wechsel von einer Eingliederungshilfemaßnahme in eine stationäre Einrichtung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten muss nun ein entsprechender Hilfebedarf nach § 67 ff. SGB XII vorliegen. Wenn auch der Eingliederungshilfebedarf weiterhin vordergründig vorliegt, sollte zunächst innerhalb der Eingliederungshilfe nach einer anderen, geeigneten Einrichtung / besonderen Wohnform gesucht werden. Es können jedoch Gründe vorliegen, die gegen eine Fortsetzung der Eingliederungshilfe sprechen, insbesondere ein gesunkener Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe oder ein drohender oder vollzogener Abbruch dieser Hilfe. Bei einem Wechsel in die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist zu begründen, dass die Behinderung nicht mehr im Vordergrund steht bzw. eine gute medikamentöse Einstellung vorliegt, so dass die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auch tatsächlich angenommen werden kann. Falls die leistungsberechtigte Person die Fortsetzung der Eingliederungshilfe ablehnt oder die notwendige Mitwirkung nicht (mehr) vorhanden ist, ist dies ebenfalls zu belegen.

Allgemein gilt, dass **vor dem Wechsel** von einer Eingliederungshilfemaßnahme in eine Maßnahme der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten die Zustimmung des Bezirk Oberbayern einzuholen ist. Dies gilt nicht nur bei einem nahtlosen Wechsel, sondern auch wenn der Wechsel nach einer kurzen Unterbrechung erfolgen soll (z.B., wenn ein Klinikaufenthalt zwischengeschaltet ist). D.h. der Antrag auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wechsel zu stellen, damit dem Bezirk Oberbayern genügend Zeit für die Prüfung bleibt, insbesondere, da in der Regel der Fachdienst hinzuziehen ist. Ein Einrichtungswechsel ist in der Regel auch mit zeitlichem Vorlauf verbunden, so dass die Vier-Wochen-Frist als angemessen erachtet

wird. Bei einer Aufnahme ohne vorherige Zustimmung des Bezirk Oberbayern liegt das Kostenrisiko bei der Einrichtung.

2.6 Clearingphase

Es kann vorkommen, dass bei Antragstellung für eine Hilfe nach § 67 SGB XII noch nicht klar erkennbar ist, ob ein stationärer Hilfebedarf vorhanden ist oder ob ambulante Hilfen, die vorrangig sind, ausreichen. Zudem kann bei Antragstellung gelegentlich noch nicht abschließend festgestellt werden, ob der vorhandene Hilfebedarf durch die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII gedeckt werden kann, oder ob ein Wechsel in die Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX notwendig ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn in der Vergangenheit bereits Eingliederungshilfe geleistet wurde oder der Antragstellende aufgrund einer seelischen Behinderung / psychischen Erkrankung / Suchterkrankung behandelt wurde, oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Behinderung vorliegt, auf die der Hilfebedarf zurückzuführen ist. In diesen Fällen **kann** bei Vorliegen von sozialen Schwierigkeiten die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zunächst für einen verkürzten Zeitraum von einigen Monaten übernommen werden, um den genauen Hilfebedarf feststellen zu können. Dieser Zeitraum dient dann als sog. Clearingphase. Es gibt keinen festgelegten Zeitraum für die Clearingphase. Der Zeitraum bestimmt sich nach dem Einzelfall. In der Regel sind dies maximal sechs Monate. Die Einrichtung wird seitens des Bezirk Oberbayern darüber informiert, dass die Kosten im Rahmen der Clearingphase übernommen werden. Im begründeten Einzelfall kann eine Verlängerung der Clearingphase beantragt werden. Der maximale Zeitraum der Clearingphase beträgt dann 9 Monate. Sollte die Clearingphase zu dem Ergebnis führen, dass der Hilfebedarf nur durch Eingliederungshilfe zu decken ist oder dass ambulante Hilfen ausreichend sind, erfolgt spätestens zum Ende der Clearingphase der Wechsel in die Eingliederungshilfe bzw. in eine ambulante Maßnahme. Die Einrichtung sowie bei Bedarf auch der Bezirk Oberbayern sind hierbei unterstützend tätig.

3 Handlungsempfehlungen in der Einzelfallhilfe

3.1 Sonderregelung zum Gesamtplanverfahren bei Hilfen nach §§ 90 ff. SGB IX bei Einrichtungen der Anlage 1

Grundsätzlich gilt bei jeder Neuaufnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX durch eine der in der beigefügten Liste aufgeführten ambulanten Einrichtungen und besonderen Wohnformen die Verfahrensweise der bayerischen Bezirke zur Einleitung des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. SGB IX. Danach werden neben dem allgemeinen Antragsformular für Sozialhilfeleistungen/Eingliederungshilfeleistungen die Planungsinstrumente „ärztlicher Bericht“ und „Sozialbericht mit Maßnahmeempfehlung“ (bzw. zukünftig der BIBay) noch vor der geplanten Hilfe erstellt. Eine erste Kostenübernahme des zuständigen Kostenträgers erfolgt grundsätzlich erst auf der Grundlage dieser Instrumente.

Aufgrund der Besonderheit der Zielgruppe der in der Anlage genannten Einrichtungen, kann es im Einzelfall zu Problemen bei der Erstellung des Arztberichtes (BIBay: medizinische Stellungnahme) kommen. Dies ist im Sozialbericht bzw. dem BIBay zu begründen.

Der zuständige Kostenträger erstellt in diesen Fällen auf der Grundlage des Sozialberichts eine unbestimmte Kostenzusage (aufgrund des BSG Urteils B 8 SO 9 / 19 R) mit der Nebenbestimmung, dass der Arztbericht spätestens 6 Monate nach Aufnahme einzureichen ist, soweit die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte nach Ablauf der 6 Monate kein Arztbericht vorgelegt werden, endet die Kostenübernahme automatisch. Eine Frist von 6 Monaten wird dabei als ausreichend erachtet,

um die antragstellende Person an ärztliche Maßnahmen heranzuführen bzw. an einen Arzt anzubinden, um den Arztbericht erstellen zu lassen.

Soweit die Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgrund einer regulären Vermittlung aus einer anderen stationären Einrichtung erfolgt, liegt kein besonderer Einzelfall im oben genannten Sinne vor, mit der Folge, dass in diesen Fällen ein ärztlicher Bericht bereits bei der Aufnahme zu erstellen und dem Bezirk Oberbayern als Kostenträger vorgelegt werden muss.

3.2 Aufnahme in eine § 67-Einrichtung ohne vorherige Kostenzusage

In der Regel ist es ratsam eine Aufnahme in die Einrichtung erst vorzunehmen, wenn eine Zusage über die Kostenübernahme vorliegt. Der Leistungsanspruch und der Bedarf werden durch den Kostenträger geprüft und müssen entsprechend der mit der Einrichtung vereinbarten Leistungsvereinbarung übereinstimmen und vorhanden sein.

In der Praxis hat sich die Vorgehensweise bewährt, den Bezirk als Kostenträger frühzeitig über eine geplante Aufnahme in eine Einrichtung zu informieren, sodass der Bezirk bereits erste Prüfschritte vornehmen kann und die Einrichtungen entsprechend beraten kann, ob eine Kostenübernahme wahrscheinlich ist.

Das Kostenrisiko ohne vorherige Zustimmung des Kostenträgers liegt bei der Einrichtung.

3.3 Fallmanagement

Bei Personen, deren Hilfebedarf sich im Schnittstellenbereich zwischen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Eingliederungshilfe bewegt, können die in der Einrichtungslandschaft vorhandenen Angebote und Maßnahmen nicht ausreichend sein (z.B. kann eine Einrichtung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten den Eingliederungshilfebedarf nicht decken, eine Einrichtung der Eingliederungshilfe ist aber noch zu hochschwierig). Dieses Problem kann bereits zu Beginn der Maßnahme oder während des Hilfeprozesses auftreten. In diesen Fällen kann das Fallmanagement hinzugezogen werden. Auch Fälle aus dem Brückenteam können hierunter fallen, ebenso wie Personen, die aus dem Maßregelvollzug entlassen werden und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beantragen.

Beim Fallmanagement handelt es sich um eine Arbeitsmethode komplexe Fälle zu bearbeiten. Die Fallmanager haben mehr zeitliche Ressourcen, sind dadurch auch mehr vor Ort und arbeiten eng mit dem Fachdienst zusammen.

Die Aufnahme in das Fallmanagement setzt immer – sofern die Screeningkriterien zur Aufnahme erfüllt sind – die Zustimmung der leistungsberechtigten Person voraus.

Der Prozess des Fallmanagements kann wie folgt eingeleitet werden:

- Es wird beim Neuantrag konkret Fallmanagement beantragt. Der Bezirk überprüft die Voraussetzungen.
- Die Sachbearbeitung des Bezirks hat Anhaltspunkte, die für eine Aufnahme ins Fallmanagement sprechen. Sie übergibt den Fall zur Prüfung der Kriterien an den Fallmanager. Nach dessen Zustimmung und die des Leistungsberechtigten, kann eine Aufnahme ins Fallmanagement erfolgen.
- Der Einrichtung liegen Anhaltspunkte vor, die das Einschalten des Fallmanagements bedürfen. Die Einrichtung wendet sich mit dem Anliegen an die zuständige Sachbearbeitung und legt dar, warum der Fall ins Fallmanagement aufgenommen werden soll. Die Sachbearbeitung überprüft die Kriterien und leitet den Fall an den Fallmanager zur Prüfung weiter.

3.4 Vorübergehende Veränderungen des Hilfebedarfs

Durch die oftmals schwankende Mitwirkungsbereitschaft und die besonderen sozialen Schwierigkeiten in Verbindung mit einer seelischen Behinderung kann es zu vorübergehenden Veränderungen des Hilfebedarfes kommen. Um das Ziel der Hilfe nachhaltig zu verfolgen, ist es kontraproduktiv, unmittelbar auf eine vorübergehende Veränderung des Hilfebedarfes durch z.B. eine Anpassung des Betreuungsschlüssels oder eine Beendigung der Hilfe zu reagieren. Vielmehr muss eine fachliche Einschätzung der mittel- bis längerfristigen Perspektive Grundlage für die weitere Hilfestellung sein.

3.5 Mitwirkung und Veränderungsbereitschaft

Der Zugang zur Hilfe und die Übergänge sind niedrigschwellig zu gestalten und die Anforderungen an die Mitwirkung, die Krankheitseinsicht und die Veränderungsbereitschaft der leistungsberechtigten Personen gering zu halten. Es genügt zunächst die Bereitschaft, Unterstützung zu akzeptieren und sich an Angeboten zu beteiligen. Primär steht das Ziel, die Annahme / Akzeptanz der Hilfe zu erreichen, im Vordergrund.

Die Anforderungen an die Mitwirkung gering zu halten, bedeutet dabei nicht, dass die Mitwirkung bzw. die Mitwirkungsbereitschaft nicht zwingend erforderlich ist (vgl. hierzu § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten). Ein Teil der Maßnahme kann sein, die Mitwirkungsbereitschaft (wieder) herzustellen. Sollte dies dauerhaft nicht gelingen und weder an der Maßnahme mitgewirkt werden noch eine Mitwirkungsbereitschaft erkennbar sein, ist die Hilfe regelmäßig einzustellen.

3.6 Zuschaltbare Zusatzleistungen zu Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

Um eine personenorientierte Hilfe zu gewährleisten und Institutionswechsel, Krankenhausaufenthalte oder Pflegeheimaufenthalte zu vermeiden, können zeitlich befristet Zusatzleistungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten integriert werden.

Folgende Voraussetzungen müssen im Rahmen der geplanten Zuschaltung von Leistungen zur Deckung von Zusatzbedarfen im Einzelfall gegeben sein:

- Die Hauptmaßnahme nach §§ 67 ff. SGB XII entspricht trotz des aufgetretenen Zusatzbedarfs auch weiterhin dem Hilfebedarf des Klienten.
- Der Zusatzbedarf ist zeitlich begrenzt und bezieht sich lediglich auf abgrenzbare Teilaspekte im Gesamtbedarf des Klienten.
- Die Zuschaltung der zusätzlichen Maßnahme dient der Vermeidung eines Einrichtungswechsels, welcher dem Gesamthilfeprozess des Klienten zuwiderlaufen würde.

Folgende Voraussetzungen sind vor einer geplanten Zuschaltung von Leistungen zur Deckung von Zusatzbedarfen im Einzelfall hinsichtlich des Aspekts der Zusätzlichkeit gegeben:

- Der Zusatzbedarf ist durch die Maßnahme nach §§ 67 ff. SGB XII dem Grunde nach kurz bis mittelfristig nicht abdeckbar (z.B. Pflege bei fehlendem Pflegepersonal).
- Die Abgrenzung der Zuständigkeit im Rahmen der Maßnahme nach §§ 67 ff. SGB XII zu anderen Kostenträgern (SGB II, SGB XI ...) gilt ebenso für die Zusatzbedarfe.
- Die Leistung (Konzeption, Leistungsvereinbarung, Schwerpunkte, Art der Hilfestellung) bleiben dem Grunde nach durch die zusätzlichen Leistungen unberührt.

Die im Einzelfall ergänzend notwendigen zusätzlichen Leistungen müssen als Einzelfallmaßnahme beantragt werden. Die Zuschaltung von Zusatzleistungen ist nur im zeitlich begrenzten Rahmen von maximal 6 Monaten pro Jahr und KlientInnen möglich. Bei längerfristigem Bedarf dieser Zusatzleistungen muss geprüft werden, ob nicht Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX oder Pflege nach SGB XI unter Umständen in einer anderen, dem Bedarf entsprechenden Einrichtung erbracht werden muss.

Der Einsatz des Einkommens und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Familienangehörigen richtet sich im Fall der Zuschaltung von Zusatzleistungen nach dem jeweiligen Rechtsgebiet der Hilfeart.

3.7 Übergang in ambulante und teilstationäre Folgebetreuung

Bei Vorliegen einer seelischen Behinderung in Verbindung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ist oftmals ein hoher Bedarf für Nachbetreuung (nach §§ 90 ff. SGB IX oder §§ 67 ff. SGB XII) gegeben.

Im Einzelfall ist dieser Bedarf möglichst frühzeitig vor Maßnahmeende festzustellen und vom Leistungserbringer sowie dem / den Leistungsträgern abzustimmen, um die notwendigen weiterführenden Hilfen rechtzeitig einleiten zu können. Dies bedeutet auch, dass, sollte beim Bezirk Oberbayern ein Antrag auf teilstationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gestellt werden, anzugeben ist, ob beim örtlichen Träger ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beantragt wurde. Ambulante Hilfen gehen teilstationären Hilfen vor, wenn sie ausreichend und vorhanden/verfügbar sind. Zudem ist dies zur o.g. Abstimmung zwischen den Trägern notwendig.

3.8 Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen nach §§ 90 ff. SGB IX über Hilfen für den Personenkreis seelisch behinderter Menschen, bei denen auch Merkmale besonderer sozialer Schwierigkeiten festzustellen sind (wie z.B. Wohnungslosigkeit) sind u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Eine Trennung von Wohnbereich und Tagesstruktur ist sehr oft nicht möglich. Die Hilfeempfänger nehmen bestehende Angebote der Tagesstrukturierung (Tagesklinik, Werkstatt) meist nicht an und brauchen eine Tagesstruktur mit einem niedrighwelligen Zugang z.B. in Form von Ergotherapie im Haus.
- Die ambulante Betreuung seelisch behinderter Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in einzelnen Wohnungen in „normalen“ Wohngebäuden kann bei hohem Hilfebedarf und auffälligem Verhalten der leistungsberechtigten Person im Einzelfall nicht geeignet und sinnvoll sein. In diesen Fällen ist – bei grundsätzlich ambulantem Betreuungsbedarf – eine Versorgung in TWGs / BEW im Wohnheim mit einer Rahmenstruktur (z.B. durchgängig besetzte Pforte, Reinigung der Gemeinschaftsräume durch den Träger, ggf. pflegerische Unterstützung, Nachtstrukturierung seelisch behinderte Bewohner) zu ermöglichen.

4 Gremienarbeit

Aufgrund der unter Punkt 2 geschilderten Besonderheiten der Zielgruppe und ihrer Zuordnung zur Wohnungslosenhilfe wurde über die Jahre eine weit verzweigte Gremienstruktur etabliert. Über die Homepage der Koordination der Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern ist eine aktuelle Übersicht einsehbar. (<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?ueberunstax=gremien>)

5 Weitergabe und Fortschreibung

Die an der Erarbeitung der gemeinsamen Praxisempfehlungen Beteiligten gewährleisten, dass diese gemeinsamen Praxisempfehlungen den zuständigen MitarbeiterInnen zur Umsetzung vorliegen.

Die Weiterentwicklung des Hilfesystems der Wohnungslosenhilfe und der Arbeit im Schnittstellenbereich der §§ 67 ff. SGB XII und §§ 90 ff. SGB IX erfordert eine regelmäßige Überprüfung der Aktualität der gemeinsamen Praxisempfehlungen.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Erfahrung, dass sich mit jedem neuen Angebot Veränderungen im Gesamtsystem ergeben können. So hat insbesondere der erfolgreiche Ausbau der präventiven ambulanten Dienste gezeigt, dass dadurch die „klassischen Wohnungslosen“ durch diese Maßnahmen aufgefangen werden und, dass dadurch eine starke Konzentration der Menschen mit multiplen Problematiken und zusätzlichen Hilfebedarfen in den teilstationären und stationären Einrichtungen erfolgte. Im Sinne einer zielorientierten Leistungserbringung wurden deshalb wiederum strukturelle und inhaltliche Veränderungen in den Leistungsvereinbarungen dieser Einrichtungen erforderlich.

Der Bezirk Oberbayern und das Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern beauftragen daher eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern / Koordinator Wohnungslosenhilfe Südbayern und MitarbeiterInnen des Bezirks Oberbayern und der freien Träger der Wohnungslosenhilfe, regelmäßig im Fünf-Jahres-Intervall diese gemeinsamen Praxisempfehlungen zu überprüfen und fortzuschreiben.

Werden zwischenzeitlich Veränderungsbedarfe festgestellt, initiiert die Arbeitsgruppe die Fortschreibung dieser gemeinsamen Praxisempfehlungen.

Anlage 1 Schnittstelleneinrichtungen

Tabelle 1: Langzeit- und Übergangsplätze (§ 67 SGB XII und § 90 SGB IX)

Einrichtung	Träger	Form / Leistungstyp *	Schwerpunkt
Caritas-Wohnheime und Werkstätten Ingolstadt	Caritasverband Eichstätt e.V.	§ 67 SGB XII WT-BSS	WT-BSS LZ und ÜE Sowie WT-E-S LZ und ÜE
DIAdonna	Diakonisches Werk Rosenheim	§ 67 SGB XII WT-BSS	ÜE Frauen
Wohngemeinschaft für Menschen in besonderen Lebenslagen	Diakonisches Werk Rosenheim	§ 67 SGB XII WT-BSS	ÜE LZ
Wohnungsnotfallhilfe Rosenheim	Diakonisches Werk Rosenheim	§ 67 SGB XII WT-BSS	ÜE Männer
Stationäres Setting Pullach Haus am Schlosspark	Diakonisches Werk Rosenheim	§ 67 SGB XII WT-BSS	ÜE LZ
Bodelschwingh-Haus	Evangelisches Hilfswerk München	§ 67 SGB XII WT-BSS	LZ Männer AWG Efeustraße
Bodelschwingh-Haus	Evangelisches Hilfswerk München	§ 67 SGB XII WT-BSS	LZ, Männer AWG Balanstraße
Bodelschwingh-Haus	Evangelisches Hilfswerk München	§ 67 SGB XII WT-BSS	ÜE Männer
Evangelischer Beratungsdienst für Frauen- Wohnheim und Dezentrales Stationäres Wohnen	Evangelisches Hilfswerk München	§ 67 SGB XII WT-BSS	ÜE Frauen Stat. Wohnheim dez. stat. Wohnen
Hessstraße AWG Langzeitwohnen für Frauen	Evangelisches Hilfswerk München	§ 67 SGB XII WT-BSS	LZ Frauen
Diakonie Herzogsägmühle gGmbH	Diakonie München und Obb.e.V.	§ 90 SGB IX WT-E-S/W-E-S und § 67 SGB XII W-BBS ÜE/AWG, WT-BSS ÜE/L (FFB/STA), WT-BSS L	ÜE AWG LZ Männer und Frauen
Adolf-Mathes-Haus	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	§ 67 SGB XII WT-BSS	ÜE LZ Männer
Anton-Henneka-Haus	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	§ 90 SGB IX WT-E-S und § 67 SGB XII WT-BSS	LZ und ÜE Männer
Hans-Scherer-Haus	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	§ 90 SGB IX WT-E-S und § 67 SGB XII WT-BSS	LZ und ÜE Männer
Haus St. Benno	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	§ 90 SGB IX WT-E-S	LZ Männer
Haus an der Franziskaner Straße	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	§ 90 SGB IX WT-E-S und § 67 SGB XII WT-BSS	LZ Männer

Haus an der Gabelsberger Straße	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	§ 67 SGB XII WT-BSS	LZ Männer
Haus an der Knorrstraße	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	§ 90 SGB IX WT-E-S	LZ und ÜE Männer
Haus an der Waakirchner Straße	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	§ 67 SGB XII WT-BSS	LZ Männer
IB - Wohnungslosenhilfe Bayern Langzeit- und Übergangshilfe Wasserburg	Internationaler Bund e.V.	§ 67 SGB XII WT-BSS	LZ und ÜE Männer
IB - Wohnungslosenhilfe Bayern Langzeit- und Übergangshilfe Allach	Internationaler Bund e.V.	§ 67 SGB XII WT-BSS	LZ und ÜE Männer
Haus Bethanien	Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	§ 90 SGB IX WT-E-S	LZ Frauen
Haus an der Verdistrasse	Wohnhilfe e.V. München	§ 90 SGB IX WT-E-S	LZ Männer
Wohnprojekt ARO 66	Wohnhilfe e.V. München	§ 90 SGB IX WT-E-S	LZ und ÜE Männer

Tabelle 2: ambulante Einrichtungen (§ 90 SGB IX)

Einrichtung	Träger	Form / Leistungstyp	Schwerpunkt
Diakonie Herzogsägmühle gGmbH	Diakonie München und Obb.e.V.	BEW § 90 SGB IX	BEW 1:6, 1:8 Männer und Frauen
Evangelischer Beratungsdienst für Frauen 1-2-3 Wohnen Beratung Betreuung	Evangelisches Hilfswerk München	BEW § 90 SGB IX	BEW 1:6 Frauen
Betreutes Einzelwohnen der Tee-stube „komm“ Streetwork 1-2-3 Wohnen Beratung Betreuung	Evangelisches Hilfswerk München	BEW § 90 SGB IX	BEW 1:6 Männer
Ambulanter Fachdienst Wohnen München	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	TWG § 90 SGB IX	TWG 1:6 Männer
Ambulanter Fachdienst Wohnen München	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	BEW § 90 SGB IX	BEW 1:6 (5 Plätze); 1:8 (5 Plätze) Männer
Ambulanter Fachdienst Wohnen Freising	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	TWG § 90 SGB IX	TWG 1:6 Männer
Ambulanter Fachdienst Wohnen Freising	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	BEW § 90 SGB IX	BEW 1:6 Männer und Frauen
Haus an der Chiemgaustraße	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	TWG § 90 SGB IX	TWG 1:6 Männer
Haus an der Kyreinstraße	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	TWG § 90 SGB IX	TWG 1:6 Männer
Haus an der Pistorinistraße	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	TWG § 90 SGB IX	TWG 1:6 Männer
Hans-Scherer-Haus	Kath. Männerfürsorgeverein München e.V.	TWG § 90 SGB IX	TWG 1:6 Männer

Wohnprojekt Gravelottestraße 12	gem. GmbH des Projektvereins	BEW § 90 SGB IX	BEW 1:8 Männer und Frauen
Betreutes Einzelwohnen Gravelottestraße 14	gem. GmbH des Projektvereins	BEW § 90 SGB IX	BEW 1:8 Männer und Frauen
Soziale Dienste Psychiatrie gemeinnützige GmbH, BEW Dorfstraße, Vaterstetten	Soziale Dienste Psychiatrie gem. GmbH	BEW § 90 SGB IX	BEW 1:6; 1:8; 1:10; 1:12 (flexibler Schlüssel) Männer und Frauen
Courage - Betreutes Einzelwohnen psychisch kranker Frauen	Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	BEW § 90 SGB IX	BEW 1:8 Frauen
Haus an der Albert-Roßhaupter-Straße	Wohnhilfe e.V. München	BEW § 90 SGB IX	BEW 1:6 Männer
Haus an der Albert-Roßhaupter-Straße TWG an der Pertisaustraße	Wohnhilfe e.V. München	TWG § 90 SGB IX	TWG 1:6 Männer